



**Neuer Aufsichtsrat**

Am 09.12.2020 wurde der Aufsichtsrat der B&F Consulting AG gewählt.

Als neue Aufsichtsräte stehen uns Herr Wolfram Buegger als Vorsitzender, Herr Volker Kispert und Herr Alexander Krautschneider zur Verfügung. Wir wünschen dem Aufsichtsrat alles Gute und freuen uns auf eine langjährige, von gegenseitigem Respekt geprägte Zusammenarbeit.

Bei den bisherigen Aufsichtsräten Herrn Hermann Rauers (Vorsitzender, 20 Jahre), Herrn Hans-Peter Steiert (15 Jahre) sowie Herrn Edgar Schlemmer (10 Jahre) bedanken wir uns für ihr Engagement und die sehr gute Zusammenarbeit, welche stets von einem hohen Maß an vertrauensvollem Miteinander geprägt war und die Entwicklung des Unternehmens maßgeblich beeinflusst hat.

**Rechengrößen für das Jahr 2021**

Für das Jahr 2021 haben sich die Rechengrößen in der Sozialversicherung wieder erhöht.

Die neuen Werte entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Rechengröße	West	Ost
BBG allg. Rentenversicherung	7.100 EUR p. m.	6.700 EUR p. m.
BBG Knappschaft	8.700 EUR p. m.	8.250 EUR p. m.
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.290 EUR p. m.	3.115 EUR p. m.
BBG/GKV	58.050 EUR p. a.	4.837,50 EUR p. m.
Versicherungspflichtgrenzen GKV	64.350 EUR p. a.	5.362,50 EUR p. m.
Vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für 2021	41.541 EUR p. a.	

Quelle: Bundesregierung, Online-Veröffentlichung 01.01.2021

Damit steigt auch der steuerfreie Höchstbetrag in der kapitalgedeckten

betrieblichen Altersversorgung auf 6.816,00 EUR p. a. (8 % der BBG). Zudem sozialversicherungsfrei sind Beiträge bis zu 3.408,00 EUR p. a. (4 % der BBG).

**Änderungen in Versicherungstarifen zum Jahreswechsel**

Den Medien war es zu entnehmen: zum Jahresbeginn haben einige Anbieter auf die anhaltende Niedrigzinsphase reagiert und ihre Tarife angepasst. Besonders deutlich fiel die Senkung der Überschüsse bei der R+V Lebensversicherung AG aus (betriebliche Altersversorgung von 2,60 % in 2020 auf 2,05 % in 2021, Privatgeschäft von 2,45% in 2020 auf 2,00 % in 2021). Auch die Allianz Lebensversicherungs-AG reagiert mit einschneidenden Änderungen in ihrer Tariflandschaft.

Das bisher gewohnte Garantieniveau von 100 % wurde vom Marktführer für Neuverträge auf 80-90 % abgesenkt. Auch eine Anpassung der Rentenfaktoren traf einige wenige Verträge (i.d.R. Tarif IndexSelect, Versicherungsbeginn vor 2013).

Wichtig an dieser Stelle: nicht für alle Gruppenverträge der betrieblichen Altersversorgung ergibt sich akuter Handlungsbedarf. Noch bietet die Allianz Lebensversicherungs-AG Tarife mit 100 %- Garantie an. Diese sind in den durch uns betreuten Gruppenverträgen häufig Standard.

Gerne möchten wir Sie in den kommenden Wochen über die Änderungen am Markt informieren und einen Ausblick wagen. Zur Terminierung von Jahresgesprächen werden wir auf Personalabteilungen und Geschäftsleitungen zukommen. Sollte sich für Sie bereits jetzt Handlungsbedarf ergeben, stehen wir Ihnen wie gewohnt mit Empfehlungen zur Seite.



## **Betriebsrentenstärkungsgesetz – unser stetiger Begleiter**

Seit der Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in 2018 begleiten uns dessen Auswirkungen und wir informieren regelmäßig. Zum 01.01.2022 steht nun eine weitere wichtige Änderung an.

Die Weitergabe der Sozialversicherungssparnis durch die Entgeltumwandlung in Höhe von i.d.R. 15 % ist für Neuverträge bereits Pflicht. Spätestens zum 01.01.2022 ist auch Ihr vollständiger Versicherungsbestand mit dem Arbeitgeberzuschuss zu versorgen. Ausnahme bilden Unterstützungskassenversorgungen und Rückdeckungsverträge zu Pensionszusagen.

Viele Arbeitgeber gewähren bereits Arbeitgeberzuschüsse und gehen davon aus, damit den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Jedoch verbergen sich hinter einigen Neuregelungen des BRSBG einige Stolpersteine, die den wenigsten Arbeitgebern bekannt sind.

### *Erweiterte Auskunftspflichten*

Das BRSBG bedeutet u. A. auch die Ergänzung des § 4 a BetrAVG. Dort heißt es nunmehr:

„(1) Der Arbeitgeber (...) hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, 1. ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird, (...)

(4) Die Auskunft muss verständlich, in Textform und in angemessener Frist erteilt werden.“

Der Arbeitgeber muss also zwingend in Schriftform darüber informieren, ob und

wie die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung in seinem Unternehmen umgesetzt werden. Und zwar gegenüber jedem Mitarbeiter, der hierzu Informationen erbittet.

Da der § 4 a Abs. 4 BetrAVG von einer Textform spricht, bleibt dem Arbeitgeber kein Spielraum. Er hat dem Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen, wie die betriebliche Altersversorgung im Unternehmen geregelt ist. Er hat also auch die Regelungen zur Entgeltumwandlung zu erläutern. Ob dies in einer standardisierten Form oder individuell erfolgt, lässt der Gesetzgeber offen. Klar ist jedoch, dass eine Versorgungsordnung auf jeden Fall ausreicht um die erweiterten Auskunftspflichten, die der Gesetzgeber fordert, zu erfüllen.

Sofern in Ihrem Unternehmen noch keine Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung getroffen wurde, empfehlen wir dies nachzuholen.

## **Jahresgespräche via Teams und Go-To-Meeting**

In unserer B&F News können wir Ihnen immer nur einen Ausschnitt der für Sie relevanten Themen zeigen. Individuelle Gespräche mit Ihnen lassen sich dadurch natürlich nicht ersetzen.

In Pandemiezeiten hat sich für uns das Jahresgespräch über Teams oder Go-To-Meeting bewährt. Gerne kommen Sie auf uns zu, um Ihren individuellen Termin zu vereinbaren.

Natürlich hoffen wir, uns dann spätestens im kommenden Jahr wieder persönlich begegnen zu können.



## Rückantwort

Bitte zurück an:

E-Mail: [info@bfcag.de](mailto:info@bfcag.de)

B&F Consulting AG

Freiheitsstr. 13-15

67292 Kirchheimbolanden

Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „Änderung der Versicherungstarife“

Ich / Wir wünsche/n eine Terminierung vor Ort / Online

Bitte kontaktieren Sie mich / uns aus folgendem Anlass:

Ich / Wir wünsche/n Kontaktaufnahme durch:

- Frau Werz
- Frau Josten
- Frau Hoppe
- Frau Tasdemir
- Herrn Fröhlich
- Herrn Fehl

Ich / Wir möchte/n in Zukunft die B&F News nicht mehr erhalten.

Absender:

Name: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Datenschutzerklärung:

Die gewünschten Informationen werden von der B&F Consulting AG versendet. Bei uns sind Ihre Daten sicher: Ihre Daten werden garantiert vertraulich behandelt und nicht an Dritte außerhalb der B&F Consulting AG weitergegeben. Mit dem Anfordern der Informationen erklären Sie sich einverstanden, regelmäßig auch weitere Informationen von uns zu erhalten. Unser Unternehmen speichert und verarbeitet Ihre Daten nur für interne Zwecke. Sie können jederzeit der Nutzung der Daten widersprechen.